

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **13 (1931)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine

Verlag: Genossenschaft 'Schweizer Frauenblatt', Zürich

Inserations-Annahme: Publicitas S.A., Warteggstrasse 1, Winterthur, Telefon 18.44, sowie deren Filialen, Postfach-Ronto VIII b 858
Abnahme-Administration: Druck und Expedition: 'Schweizer Frauenblatt', Winterthur, Postfach 27.52

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.80, vierteljährlich Fr. 3.20 / Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 15.50 / Einzel-Nummern kosten 20 Rappen / Erhältlich auch in sämtlichen Bahnhöfen / Abonnements-Eingangslisten auf Postfach-Ronto VIII b 58

Inserationspreis: Die einpaltige Nonpareilzeile oder auch deren Raum 30 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland / Bekannt: Schweiz 30 Rp., Ausland Fr. 1.50 / Ciffragegebühr 30 Rp. / Keine Verbindlichkeit für Platzierungsverpflichtungen der Inserate / Inseratenfuß Montag Abend

Wochenchronik.

Bern, den 19. März.

Zwischen den Schönedämmen des Bundesplatzes hindurch sind die eidgenössischen Mätscheren zur "Frühjahrsreise" eingepoggen. Die Stadtbedürfen haben es trotz der Hilfe der Arbeitslosen nicht fertig gebracht, ihnen zu Ehren den unzeitgemäßen Simelessen wegzuräumen. So mochten sie sich nach Vorlesen verheißt glauben beim Anblick der Hüben und Mäßen, die auf Stieren und in Sportböden den Schulhäusern qualitäten.

In den Parlamentsgängen harrten der Räte unzufriedene Hausen von Gesetzesarbeit. Das Scherwergelicht liegt diesmal untreulich beim Ständerat, sowohl qualitativ als quantitativ. So sei denn in erster Linie seiner Arbeit gedacht. Nachdem die Regierung die Vorarbeiten in einem Bundesrätlichen Bericht zur Widerentfaltung empfohlen, vom Nationalrat aber abgelehnt wurden, hat sie nun auch der Ständerat am ersten Sessionstag begraben. Er tat es mit aufrichtigem Bedauern, denn aus dem Reiben der Ständeratredner haben sich je und je auch ausgesprochene Federkisten für diese eidgenössische Institution ergeben. Was geht ihnen in einem Beschlusse dem Gedanken Ausdruck, wenn der Bundesrat möchte in einem glücklichen Augenblick an eine Wiedererweckung denken. Dem Kommissionsreferenten, Herrn Wettstein, schwebte dabei eine Modernisierung der Einrichtung mit lautsprechendpädagogischen Zielen vor. Warum war er auch die Frage auf, ob die Angelegenheit nicht aus dem Departement des Militärdienstes in dasjenige des Inneren des Bundesrats übergeben werden sollte.

Nach dieser Einleitungsarbeit beriet der Ständerat in mehreren Sitzungen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu Ende. Als er heute mit 21 gegen 3 Stimmen (Sabow, F. Frei, C. B. C. u. a.) die Billigung der Vorlage annahm, hat er das Seine getan, um die eidgenössische Zustimmung in dieser Session zu ermöglichen. Die Beratung hat auf's Neue gezeigt, daß das Versicherungsrecht mit einer starken föderalistisch-föderativen Gegnerschaft rechnen muß. Kommissionspräsident Schöpfer schlug mit Sachkenntnis und Lieberheit alle Angriffe nieder, aber um das Referendum wird das Gesetz kaum herumkommen. Die Kommission hat sich entschlossen, daß es im Ständerat einige Verbesserungen erhalten hat. Die neuen Kommissionsanträge betreffend Beitragsbefreiung von Männern mit mehr als fünf Kindern (Art. 12. ter.) und betr. der besonderen Berücksichtigung der Witwen mit mehr als fünf Kindern bei der Bemessung der Sozialleistungen (Art. 25) erzielten eine einstimmige Heilung. Nach der Rat nach der Erzielung des Gesetzes, das im 'Schweizer Frauenblatt' bereits angehängte Postulat an, das den Bundesrat einleitet, die Frage zu prüfen, ob nicht aus allgemeinen Bundesmitteln den bedürftigen Witwen und Waisen, deren Ehegatten und Väter vor dem Infarktstodes des Gesetzes gestorben sind, eine außerordentliche Hilfe — eventuell in Verbindung mit den Kantonen — gewährt werden kann. Nach den Ausführungen des Referenten Dr. Kuff (St. Appenzel A. O.) wäre dabei an eine Vermittlung dieser Beihilfen durch die Stiftung 'Rosa Venturina' zu denken. Leider läßt sich nicht sagen, daß der Bundesrat sich in diese Richtung zu bewegen gedenkt. Die Kommission hat sich für eine weitere Prüfung der Frage entschieden, welche der Bundesrat zur Prüfung entgegen, verheißt aber nicht, daß angesichts der gespannteten Finanzlage des Bundes demselben ernste Bedenken entgegenstehen.

Etwas eigenartiglich berichtet es, daß unmittelbar darauf bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Bemessung eines Kredites von 500,000 Fr. an das Kantonal- und kommunales Vermögen in der Schweiz eine betrübliche Bedenken laut wurde. Man machte die schon Galbanitionen-Geste rein aus dem Gefühl der internationalen Solidarität heraus, denn es wurde behauptet, daß das bereits bestehende schweizerische Sozialversicherungsrecht in Verein mit unteren Landesbedürfnisse vollst. genügt. Das Hauptankommen

bildete nun das schweizerische Strafrecht. In glänzendem einleitendem Referate erläuterte Kommissionspräsident Dr. Baumann, das genaue Gebotswort, an dem zwei Generationen mitgewirkt haben. Leider erlaubt uns der Raum nicht, das ganze Referat zu zitieren. Wir haben daraus nur einen der interessantesten Punkte hervor, die Ausführungen des Referenten über den Zweck der Strafe. Die Frage nach dem Zweck der Strafe hat die Gemüter zu allen Zeiten bewegt und ist für die Gestaltung des Strafrechts maßgebend geblieben. Gewisse Theorien haben sich herausgebildet. Die älteste unter ihnen ist die Vergeltungstheorie, welcher der Sühnegedanke zugrunde liegt; sie ist heute noch im Volksbewußtsein verankert. Eine andere Theorie ist die Abschreckungstheorie; auch in ihr steckt viel in der Vergeltungstheorie ein guter Kern. Eine weitere von dem Italiener Lombroso vertretene Theorie verlangt die Umhüllungsmachung der Verbrecher, um einen Wandel in der Persönlichkeit zu bewirken. Prüfung der Frage der Berechnungsfähigkeit des Täters duldet. Endlich ist zu nennen die Wertschätzung. Zweck der Strafe ist nach ihr die Wertschätzung, die Erziehung, die Heilung des Täters. Die Art der Strafe, ihre Dauer, fast alles, hat sich diesem Zweck anzupassen.

Wenn man nun fragt, zu welcher dieser Theorien man sich am besten halten sollte, so darf man sagen, daß es eine glückliche Verbindung der in diesen Lehren liegenden brauchbaren und wichtigen Gedanken darstellt. In der heutigen Sitzung hat der Ständerat die Entschlossenheit begonnen. Es kamen drei Vertreter der katholisch-konserverativen Fraktion zum Worte. Einer ermutigte für den Vereinigungsgesetz, ein anderer für den von der Regierung, Wallis und Savoy, Freiburg, während die Ausführungen von Dr. Dr. Sigrift, Luzern, weitläufiger lösten, obwohl sich auch da herauszögern ließ: Eine Wege sind nicht immer meine Wege.

Der Nationalrat hat sich unter dem Einfluß der Stimmung vom 15. März an die Arbeit gemacht, mit einem laubenden und etwas trübseligen Auge, so angesehen auch die Gemüths der verlängerten Amtsdauer sein mag. Kriener hat die Verhandlung, daß er im Herbst wiederkehrt und davon profitiert. Hauptstrittigkeiten bildeten in diesem Rat das Bundesgesetz über das Mängelwesen und das neue Automobilgesetz. Ersteres wurde im wesentlichen in Zustimmung angenommen. Die zweite, die hierhergehört, Damenwahlrecht werden nun bald einmal dem 'kleinern Publikum' übergeben. — Der nationalrätlichen Arbeit wollen wir im nächsten

Wochenbericht wieder werden. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die Präsidenten beider Räte die Ehrenpflicht erfüllen, das seit der letzten Session in abendlichen, warmen, verständnisvollen Nachgesprächen die beiden Idealpolitik zuteil geworden, ein Beweis dafür, daß das Parlament keine Feindin liebt, wenn es ihnen auch nicht immer zu folgen vermag. J. M.

An die Genossenschaft des Schweizer Frauenblattes.

Nachdem dem Vorstand in der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. Dezember Vollmacht für die Ausführung der Verlagsabklärung und der neuen Verträge erteilt worden ist, wurde in der Zeit seither die Schlussabklärung in jeder möglichen Art und Weise gefördert. Leider war es infolge verschiedener Umständen einfach nicht möglich, bis zum Monat März, dem statutarischen Termin der ordentlichen Generalversammlung, die Angelegenheit so weit zu fördern, daß der Vorstand die Schlussabklärung zur Genehmigung vorlegen konnte. Unter diesen Umständen hält der Vorstand dafür, daß die Generalversammlung ausnahmsweise um einige Wochen hinausgeschoben werden dürfte, um damit eine baldige Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung vermeiden, und der Genossenschaft unnötige Ausgaben ersparen zu können.

Sollte aber die statutarisch vorgeschriebene Anzahl von Genossenschaftern trotz der oben angeführten Gründe die sofortige Einberufung der ordentlichen Generalversammlung wünschen, so würde die Einladung selbstverständlich unverzüglich an die Genossenschaft ergehen.

Hochachtungsvoll
Der Vorstand der Genossenschaft
Schweizer Frauenblatt.

Papst Pius XI. zur Frage der Frauenemanzipation.

In den ersten Pressenotizen, die vom kirchlichen Rundschreiben des Papstes über die christliche Ehe berichten, hieß es allgemein, es sei darin gegen die Frauenemanzipation Stellung bezogen. Mit einer gewissen Spannung sahen wir daher der Veröffentlichung dieser 'Encyclica casti connubii' (Rundschreiben über die reine Ehe) entgegen. Es schien uns nicht möglich, daß der derzeitige Papst alles, was man heute unter Frauenemanzipation zusammenfaßt, in lausch und Wogen beurteilen könne. Die Kirche würde sich ja damit in geistlichen Angelegenheiten zu einem großen Maß katholischer Fraktion stellen, die heute hermit im öffentlichen Leben mitwirken und sich von der früheren Gebundenheit der Frau in der Familie in aller Ehrbarkeit 'emanzipieren' haben.

Die Encyclica liegt nunmehr in deutscher Sprache vor. Sie ist ein außerordentlich interessantes Dokument katholischer Echtheit. Mit Wucht wendet sie sich gegen alle Gefahren, die der Frauenbewegung und stellt strenge Anforderungen an die Ehegatten, die heute vielfach in der 'schweizerischen Umgebung' leben und mit ihren Forschungen kämpfen müssen. Die kirchliche und

bürgerliche Ehe, die Mischehe, der Ehebruch, die Scheidung, die Abtreibung, die Geburtenverhütung und alle andern mit dem Ehe- und Familienleben zusammenhängenden Fragen werden unter ständiger Beziehungsnahme auf die katholische Lehre, also dogmatisch, behandelt. Wie eingehend die einzelnen Fragen in diesem Telegramm von 4000 Worten zur Sprache kommen, geht beispielsweise daraus hervor, daß bei der Auseinandersetzung mit den Publikationen heutiger Eheerreformer von der 'Welt des bürgerlichen' auch mit Zitat zitiert und als 'Schritt, die zur Schwächung der Menschewürde aus dieser 'vollkommenen Ehe' nichts anderes mache als ein 'vollkommenes Instrument', bezeichnet wird.

Es ist ausgeschlossen, hier den ganzen Inhalt der in krasser Form gehaltenen Encyclica wiederzugeben. Ausgeschlossen auch, beherrschende Stellung dazu zu beziehen. Dem protestantischen Laien, der allerdings nicht einmal in der Lage sein dürfte, alle Ausführungen zu verstehen, geschweige denn ihre Bedeutung und voraussetzungen, macht sie den Eindruck eines mühsamen und unerbittlichen Dokumentes. Er erkennt einen

Von Kindern.

Von Cécile Lauer.

Das kleine Mädchen ist erst sechs Jahre alt, aber es darf schon lange kein Kind mehr sein. Trubi kann nicht deutlich sprechen, sie lispelt. Ihre Zunge vermag das, 's' nicht zu bilden. Ihre nackten, braunen Beine sind dünn und ausgebeult, das Gesichtchen ist aufgedunsen und häßlich. Aber sie ist schon die mütiigste aller Kinder, sie weiß, was sie will, und sie ist auch die glücklichste. Sie heißt und von allen Mädchen vernimmt wird, seiner liebsten blauen Kleider und des etwas komisch vorgeknöpften Besatzigen Mähdchens wegen.

Die Gäste sagen: "Euchel ist gewickelt als Trubi: es hat jetzt schon mehr Verstand als das vier Jahre ältere Schwächelchen."

Diese und ähnliche Bemerkungen fallen immer, wenn die Mutter der Kinder vorbeikommt, denn das Herz der Mutter pocht auf beim Namen, "Euchel".

Die Frau führt eine kleine Gastwirtschaft, die sie zu hoher Pacht übernommen hat. Sie ist geizig, an allen Ecken und Enden zu sparen. Sie paßt am Rational, und Trubi ist Kinderkammer; sie hat Euchen zu hüten.

Den ganzen langen Tag schleppt, trägt, zieht sie die Schwächelchen am Händchen mit sich herum. Nach Euchen geht barfuß. Bei jedem Steinden im Wege schreit sie wehleidig auf, bleibt stehen, streckt die Arme nach Trubi. Dann hebt Trubi das schwere Kind über das Steinden hinweg. Sie leucht dabei und bekommt einen roten Kopf.

Einmal sagt Trubi mit ganz feinerem Gesicht: "Jetzt hab ich dich genug geschleppt. Geh sel-

ber!" Sie legt die Hände auf den Rücken und Euchen schreit.

Der Kopf der Mutter kommt spitz aus einem Fenster herausgesehen. "Was ist denn los?" fragt sie ängstlich. "Was tust du ich?" — Willst du gleich dafür sorgen, daß Euchen zu schreien aufhört, das arme Kind. Sonst kriegst du Prügel."

Trubi nimmt die Hände vom Rücken und hebt Euchen empor.

"Sieh dich für die Mutter; immer, wenn sie die Stimme hört, buckt sie sich, als fühle sie schon die Prügel."

Wieder schreit Euchen.

Der Kopf der Mutter erscheint.

"Soll ich dir mit der Rute hüten helfen?"

Trubi zieht leuchtend Euchen mit sich fort.

Und unterdrückt einen kleinen Schrei, und weist langsam davon, während der Kopf der Mutter aus dem Fenster lüft. Ihr, daß Euchen von unten her die Schwächelchen heimlich in den Finger geißelt.

Ein Bauerknabe, vielleicht sechs oder sieben Jahre alt, kommt gemächlich die Straße herauf, am Gasthaus vorbei, ein Milcheimerchen in der Hand.

Die Gäste liegen müßig in Korzihühlen auf dem Rasen und rauchen sich.

Wieder geht Trubi zu Trubi.

Der Knabe bleibt stehen und gibt schüchtern Auskunft. Er hat Mäße, seine Scheu zu überwinden. Seine Köpfe wenden sich nach ihm herum. Sein Gesichtlein ist ein erwünschtes Leidweiser.

Man fragt ihn nach Name, Alter, Vater, Mutter, Schule, Haus. Nach allem was einem einfallt.

Die Gäste werden immer mehr schüchtern, werden langsam zurückhaltend, treten sie abwärts, während Trubi vor sich — und aufdringliche Teilnahme genossen zu haben. Seine Besantheit verandelt sich rasch in

Rebebereitschaft. Es hat sein Eimerchen niedergestellt und die Hände in die Hosentaschen gesteckt wie ein Alter.

Bauernkinder reden frühzeitig. Sie ahnen ihre Eltern nach in Ton, Redemodus und Gebärde. Sie sind gewohnt, Sorgen und Freuden der Eltern von klein auf zu teilen. Sie nehmen auch an den Arbeiten und Lasten der Eltern schon sehr früh Anteil.

Die Gäste finden seine Art zu sprechen unfähig und lächeln über die Bescheidenheit des Kindes heraus, um ihren Spaß damit zu haben.

"Gut Gott!", sagt der Knabe zum Schluß, nimmt sein Eimerchen vom Boden auf und geht — wendet sich nach wenig Schritten erschrocken um, bleibt stehen, begründet nicht, warum alle diese Menschen jetzt so unartig loslassen. Dann geht er ein Stück, mit purpurroten Wangen. Er schämt sich.

Es aber, die Erwachsenen, die allein sich zu schämen hätten, sind sich nicht einmal ihrer Rohheit bewußt.

Dostojewsky, ein Apostel der Menschlichkeit.

Von Dr. Eva Mendorff.

Die russische Literatur hat ihre entscheidende Stimme in die Kunsthorm des Romans geprägt; die ewige Form in ihrer Breite, Macht und Weisheit vermag am ehesten die Gesichte und Gedanken der höchsten Dichter in sich zu fassen, die in der Weite der russischen Steppe mit gewaltigen Dimensionen zu rechnen gewöhnt sind.

achtunggebietenden Versuch, der Entfittigung der geschlechtlichen Beziehungen unter den Menschen mit den geistigen Waffen kirchlichen Dogmas entgegenzutreten. Wird er gelingen? Wird das Dokument den gläubigen Katholiken einen Halt in halbfreier Zeit bieten? Oder wird es durch seine Zeitlosigkeit, die von vielen als "Unzeitgemäßheit" empfunden werden muß, gewisse Gruppen fortgeschrittener Katholiken von der Kirche entfernen?

Wir möchten hier ausschließlich darstellen, was in diesem päpstlichen Erlaß zum einmütigen Erwähnen Problem der Frauenemanzipation tatsächlich gesagt wird.

Er gilt... das muß vor allem hervorgehoben werden... nur der Frau in der Ehe. Er handelt nicht von der unterbezahlten Frau, deren Aufgaben und Pflichten. Infolgedessen wäre es falsch, von einer Äußerung gegen die Frauenemanzipation schlechthin zu sprechen. Beurteilt aber wird die Emanzipation der beehrten Frau von ihrem 'treuen und ehrenvollen Gehorham' gegen den Mann, besonders in wirtschaftlicher Beziehung, ferner die "physiologische" und die "soziale Emanzipation". Dem Wortlaut nach *) wird unter den drei Arten der Emanzipation Folgendes verstanden:

Physiologische Emanzipation: "daß es der Frau völlig frei stehen soll, die mit dem Beruf der Gattin und Mutter verknüpften natürlichen Rollen von sich fernzuhalten."

Wirtschaftliche Emanzipation: "das Recht... ohne Vorwissen und gegen den Willen des Mannes ihr eigenes Gewerbe zu haben, ihre Angelegenheiten und Geschäfte selbst zu betreiben, selbst die Verwaltung in Händen zu halten, gleichgültig was dabei aus Kindern, Gatten und der ganzen Familie wird."

Soziale Emanzipation "will die Frau dem engen Kreise der häuslichen Pflichten und Sorgen für Kinder und Familie entheben, um sie frei zu machen für ihre angeborenen Neigungen, damit sie sich anderen Berufen und Ämtern, auch solchen des öffentlichen Lebens widmen kann."

Wird man diese Umschreibungen genau, so erkennt man zwar, daß die beiden ersten Arten der Emanzipation nicht in allen Fällen negiert werden. Die physiologische Emanzipation soll der Frau nur nicht "völlig frei stehen", die wirtschaftliche wäre gestattet, wenn der Mann darum nicht, seine Einwilligung gab und es dabei nicht als gleichgültig angesehen wird, ob die Familie Schaden erleidet, also ganz annehmbare Bedingungen. Nur bei der sozialen Emanzipation ist eine ähnliche Grenze zwischen erlaubter und nicht erlaubter Emanzipation gezogen. Der persönliche Eindruck, den man aus diesen Abgrenzungen erhält, wird daher wieder aufgehoben. Das Gleiche bewirkt die nachfolgenden allgemeinen Bemerkungen. Es wird mit den Verjungen zur Befreiung der Frau streng ins Gericht gegangen. "Sie (die Emanzipation) enthält nicht die der Vermunft entsprechende und gebührende Freiheit, wie sie die hehre Aufgabe der Frau und Gattin erfordert. Sie ist eher eine Verderbnis des weiblichen Empfindens und der Mutterwürde, eine Umkehrung der ganzen Familienordnung... Diese falsche Freiheit und unnatürliche Gleichstellung mit dem Manne wird sich zum eigenen Verderben der Frau auswirken. Denn wenn sie einmal von der Fülle und dem

* Zitiert nach in der vom Geheimen Kämmerer des Papstes Dr. C. Frdr. Raib von Franz, Rom, in Verlag E. Schöner, Köln, zum Preise von Fr. 1.25 bezogenen Ausgabe.

Die Blüthezeit der russischen Romanliteratur liegt um die Mitte der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in diese Zeit fällt eine Reihe harter Kämpfe, unter denen wiederum mehrere geniale Begabungen hervorbrachten. Zu eben dieser Zeit aber scheidet sich fast gleichzeitig in zwei Lager, die einander in scharfer Gegenständigkeit gegenüber stehen: die Welker und die Slavophilen. Die erste Gruppe, deren führender Turgenev ist, sieht sich mit dem westeuropäischen Geist in positiver Weise auseinander und sucht in gegenseitigen Austausch der besten Kräfte die ewige Kultur weiter zu steigern. Die Slavophilen leben dagegen alle weltlichen Einfälle als verwerblich ab und erblicken das Ziel der Dichtung und des Lebens ausschließlich im ausgeprochenen russischen Geist. — Auf diesem Boden des Slavophilismus erwacht zugleich ein Neugestaltungswille, der unter der Führung des Genies des größten russischen Dichters, Dostojewsky, 20000, sind. Dostojewsky's buntmisch-islamisches Novellum überdietet fast nach die Inbrunn der Neuschichten. Erhält von einer neuen, fast famasierten Religiosität wirkte er auf seine Zeit, doch ebenso auf die späteren Generationen, in einer ungeheuren Weise, und zwar nicht nur in Russland, sondern auch in dem von ihm abgedehnten Westeuropa. — Er wirkte, ohne eigentlich wirken zu wollen, — und diese Kraft erklärt sich nur aus der Inbrunn, mit der er seine Religion neuer ewiger Menschlichkeit verknüpfte, — und diese ist es, die den Grundgehalt seines gesamten Werkes ausmacht. — In seinem 28. Lebensjahr wurde Dostojewsky der schicksalhaft an ihm abgelebten Welterben beschnitten, zunächst in einen Gefährten zum Tode, dann zu lebenslänglichem Haftstrafe verurteilt. Nach zehn furchtbaren Jahren in Sibirien erlangte er die

Wenn Sie Zeit und Geld sparen wollen, so bereiten Sie die Fleischbrühe aus Maggi's Bouillonwürfeln.

Sie haben dann kein Fleisch zu sieden, kein Gemüse zuzurüsten, keine Einkaufsgänge zu machen; die Büchse mit Maggi's Bouillonwürfeln steht immer bereit.



Maggi's Bouillon-Würfel

Neuer Preis: 5 Rp. per Würfel



Wie herzerfreuend sind die Schulkinder

wenn sie singend, lärmend und spielend zur Schule ziehen!

Heutzutage stellt die Schule sehr grosse Anforderungen an die Kinder. Es muss sehr viel gelernt werden, aber für gesunde, gut ernährte Kinder sind die Schulpflichten im allgemeinen nicht zu schwer. Meist tritt Schulumüdigkeit erst gegen das Quartalsende auf.

Wenn sich irgendwie Ermüdungs- oder Erschöpfungszustände zeigen, so gebe man den Kindern zum

Frühstück Ovomaltine. Ovomaltine ist nicht nur ein hochwertiges und wohlschmeckendes Kräftigungsmittel, sondern hilft zugleich die übrigen Speisen besser verdauen und ausnützen: sie veredelt sozusagen unsere Nahrung.

Wie viele, viele Kinder sind am Ende des Quartals schulmüde! Alle diese Kinder sollten Ovomaltine bekommen.



OVOMALTINE

stärkt auch Dich!

Neue Preise: Fr. 3.60 die Büchse zu 500 gr. Fr. 2.— die Büchse zu 250 gr.

Dr. A. WANDER A.-G. BERN

Frauenarbeitschule Bern

Kapellenstrasse 4
2. Kurs 1931

vom 20. April—5. September (15 Wochen) mit Sommerferien vom 12. Juli—18. August. Unterricht täglich von 7—11 und 14—17 Uhr, Mittwoch und Samstag nachmittags frei.

Weiblichen Handarbeiten Feine Handarbeiten

Basiskurs	75.—	90.—	75.—	75.—
Vorbereitungskurs	58.—	75.—	68.—	28.—
Nachmittagskurs	38.—	50.—	48.—	28.—
Abendkurs	25.—	35.—	25.—	28.—

Abendkurse: Dienstag, Donnerstag und Freitag von 19.30—21.30 Uhr, für feine Handarbeiten nur Dienstag und Freitag von 19.15—21.15 Uhr.

Flecken und Maschinestopfen:
1 mal wöchentlich Fr. 16.—
Knabenkleidern: 2 mal wöchentlich „ 28.—
Glätten: 2 mal wöchentlich „ 28.—

Für die Kleidermachkurse werden diejenigen Schülerinnen, die schon einen Weibhähnkurs absolviert haben, zuerst berücksichtigt.
14 Tage vor Kursbeginn werden Aufnahmebestätigung und Zahlungsaufforderung zugesandt.
Die Schulfelder sind voranzuzahlen. Postcheck-Konto III/2434. Die Postquittung wird als Zahlungsbefreiung anerkannt.

Anmeldungen an das Sekretariat bis 25. März. Tageskochenkurs für feine Küchen: 9. März—4. April (4 Wochen). Fr. 170.— inklusive Mittagessen.

Nächster Tageskochenkurs für gutbürgerliche und feine Küche: 20. April—30. Mai (6 Wochen) Fr. 170.— inklusive Mittagessen. P 2210 Y

Nächster Abendkochenkurs für gut bürgerliche Küche: 21. April—29. Mai Fr. 65.— inklusive Abendessen. 3 mal wöchentlich je Dienstag, Donnerstag und Freitag von 18.30—21.30 Uhr.

Sekretariat, Kapellenstrasse 4, 1. Stock, geöffnet 10—12 und 14—17 Uhr. Sprechstunden der Vorsteherin: Montag, Mittwoch, Samstag, 9—11 Uhr, Dienstag, Freitag 2—3 Uhr.

Die Vorsteherin: Frau F. Muzinger.



La Roseraie s/Coppet, Genfersee

Haushalt und Sprachenschule

lehrt gründlich Französisch, Englisch, Esperanto und alle Haushaltfächer. Sehr gute Küche, prächtige, gesunde Lage, Park, Sport, Gymnastik, Ferienaufenthalt, Tennis. I. Referenzen. P 345-1 L

Prospekte: Fr. Dr. Rittmeyer-Pallier.

ECOLE D'ETUDES SOCIALES POUR FEMMES GENEVE

Subventionnée par la Confédération
Semestre d'été: 3 avril au 4 juillet 1931.
Culture féminine générale. - Préparation aux carrières d'activités sociales, de protection de l'enfance, direction d'établissements hospitaliers, bibliothécaires, libraires, secrétaires, Laborantines. - Cours ménagers au Foyer de l'Ecole. Programme 50 c. et renseignements par le secrétariat de l'Ecole, rue Charles Bonnet, 6. P 4398 X

GENF

Junge Töchter, welche in Genf Kurse besuchen, finden Familienanschluss, französische Konversation, Unterricht in gebildetem Kreise. Bescheidener Preis. Referenzen stehen zur Verfügung. **Mme. M. Haenger** 2 Avenue Dumas, Genf-Champel. P 1568 X

Unreines Blut?

Dann einfach das wohlschmeckende, nur aus Pflanzen bereitete, altbewährte Blutreinigungsmittel

Modélie

5 Fr. und 9 Fr. in den Apotheken

Pharmacie Centrale, Madlenar-Gavin
Rue du Mont-blanc 9, Genf

Schweiz. Bienenhonig

Garantiert echt, kontrolliert
Kesseli à 2 1/2 kg b. f. n. Fr. 11.25
Kesseli à 5 kg b. f. n. Fr. 22.—
franko gegen Post-Nachnahme
Verband ostschweizer. landwirtschaftl. Genossenschaften (V. O. L. G.) Winterthur

Drucksachen

Jeder Art in geschmackvoller Ausführung
Buchdruckerei Winterthur
vorm. S. Binkert, A.-S. Teleph. 27.52

Winterthurer Pflanzpfaffen

Packungen à Fr. 4.20, Fr. 4.50, 8.00, 8.70, Fr. 9.50, 10.20
LUTZLI Fr. 3.20
franko Schweiz.

Confiserie Lutz Winterthur
249-1

Schw. Ehepaar mit großer Wohnung mietet

1-2 Töchter od. Jünglinge
die die Schülen Zürichs besuchen, in Pension aufnehmen. Gesunde, hübsche, saubere, große Garten. Anfragen unter OF 5741 Z an Dreiflüßli-Himmelen, Zürich, Zürcherhof.

Großer billiger Verkauf Jede Art Vorhänge

von einf. bis feinsten kaufen Sie vorteilhaft und werden billig angefertigt. Fachkundige Beratung. P 239 Z
Antiestes Spezialgeschäft
Frau L. GROB, Zürich
Augustinergasse 32

Zürich: Seidengasse 12, Nähe Hauptbahnhof (Telephon 31.041)
Winterthur: Turnerstrasse 2 (Telephon 30.65)

Basel: Sternengasse 4 (Telephon Saff. 7792) Reinacherstrasse 67 (Teleph. Saff. 7061)

Bern: Zeughausgasse (20 Tel. Boll. 7451), Spitalackerstr. 59 Mühlemattstrasse 62

MIGROS

St. Gallen: Burggraben 2 (Telephon 1744)

Schaffhausen: Bahnhofstrasse 4 (Telephon 18.30)

Luzern: Grabengasse 8, „Z. Graggator“ (Telephon 1181)

Moosir. 18 (Telephon 2480)

Aarau: Zollrain 5 (Tel. 14.50)

Basel Neugasse 41

Herrisau: Aylstrasse 52

Rorschachi: Reibbahnstr. 7

Interessantes über Fette

„Süßfett“ — diese Bezeichnung wurde von der Migros eingeführt und mußte in einem auf Veranlassung der Konkurrenz angestrebten Prozeß mit Erfolg von uns verteidigt werden. Kaum hatten wir diesen Prozeß gewonnen, so wurde unser Markenname „Süßfett“ nachgemacht. Wir wiederholen hier, daß laut amtlicher Analyse z. B. die Kampfmärke „Bastler Süßfett“ (= „K.-V.-Süßfett“) jedenfalls dasselbe ist wie „Purina“, und nicht schlechter als „Palmina“, „Nußgold“ etc., die erheblich teurer verkauft werden.

Unser „Original-Süßfett“ ist das butterreichste Kochofett, und jedenfalls in der Herstellung sehr wesentlich teurer als die sogenannten teufern Marken.

Der Verkauf ist inzwischen auf 7—8000 Tafein täglich angestiegen und ist damit wohl der bedeutendste der schweizerischen Fabriken. Durch Rationalisierung der Produktion können wir jetzt bis 10,000 Tafein täglich herstellen.

Im Laufe der nächsten Woche bringen wir unser

„Alpha“-Speisefett

heraus. Es ist wie das bekannte Astra Speisefett ein hydriertes Öl und ist dem sehr überwerteten Astra-Fett ebenbürtig an Qualität, dagegen kostet es anstatt Fr. 3.40 das Kg. (Fr. 1.15 die Tafel) wie Jones, nur Fr. 1.36 das Kg.

Eingeweihte erinnern sich, daß die Astra-Marke vor Jahren vom Spezeihändlerverband und im stillen auch von den Genossenschaftsbonzen boykottiert und bekämpft wurde, weil „Astra“ direkt an Verbraucher lieferte. Seitdem hat sich der Oeltrust zusammen mit einer Anzahl Grossisten auch der „Astra“ bemächtigt und eine währschafte Trust-Politik getrieben. Selbstverständlich führen seither alle Genossenschaften und Spezierer einträchtiglich das Astra-Fett. Der Konsument darf sich füglich merken, daß die meisten Versuche der Produzenten, bis zu ihm durchzustößen, scheitern, deshalb sollte er in höchstem Interesse die fördern, die sich trotz allem durchsetzen.

Fr. 1.36 anstatt Fr. 2.30

Da trösten die paar Prozentlein der Privat- oder Genossenschaftsspezierer wenig!

Im Laufe nächster Woche:

720 gr Alpha-Speisefett

Fr. 1.—

(1/2 kg 69 Rp.)

Ein Urteil

Ein erfrischendes Urteil hat das Liestaler Gericht in Sachen Migros gesprochen. Die verschiedenen Dutzend Verzweigungen gegen die Migros wegen fahrenden Verkaufs ohne Bewilligung wurden von diesem Basler Gericht mit Freispruch erledigt, mit der Begründung: Zwar wäre der Migroswagen strafällig, weil er tatsächlich die Bewilligung zur Ausübung seines Gewerbes nicht besaß. Das Verhalten der Behörde, d. h. die Verschönerungstatistik derselben, hat aber der Migros keine andere Wahl gelassen, als ihr legales Gewerbe einfach auszuüben, und da darf man nicht den „Läzzer“ strafen.

Das reicht nun nach dem Eichenlaub der Eichen, unter denen einst unsere Vorväter wahrgesprochen haben und nicht nach krummen Gefälligkeits-Paragrafen und Sacco und Vanzetti wie in gewissen andern Kantonen, und sei zur Nachahmung wärmstens empfohlen.

Abschluss L.V.Z.

Diese Genossenschaft L. V. Z. (Lebensmittelverein Zürich) hat es insbesondere verstanden, 3 Prozent oder Fr. 549,925.38 mehr zu verlangen als nötig war, die jetzt als „Reserven etc.“ klassiert werden. Wäre es nicht besser gewesen, einen Teil dieser Summe zur Lohnverbesserung für die 200 miltlich bezahlten Hilfsverkäuferinnen, die außerhalb des Anstellungsvertrages des L. V. Z. stehen, zu verwenden?

Wie reimt sich die Versicherung, daß der L. V. Z. äußerst kalkulierte, mit der Tatsache, daß er gerade 3 Prozent mehr verlangt als nötig ist? Nach der genossenschaftlichen These müßte der Uberschuß in Form einer höhern Rückvergütung an die Mitglieder zurückfließen. Demnach hätte die Genossenschaft mehr auf Reserven in Gold und Silber als auf die stille Reserve im Bewußtsein der Konsumenten. Auch hier die merkwürdige Erscheinung, daß die gemeinnützige Genossenschaft mit kapitalistischen Motiven, wie reichlichem Verdienst und Reserven, paradiert und es der privatwirtschaftlichen Migros überläßt, bescheiden zu kalkulieren, gute Löhne zu zahlen und sich um den Konsumenten verdient zu machen.

Immerhin ist die hohe Kalkulationsart der Ge-

nossenschaft in Zürich nicht mehr so verhängnisvoll für die Konsumentenschaft wie vor dem Auftreten der Migros, als die Spezierer bei jedem Nichtabschlag oder Aufschlag sagten: Ja, der L. V. Z. verkauft ja noch teurer — jetzt ist die Migros da, und wenn sich auch der L. V. Z. ermutigt durch den „erfreulichen Zuspruch“, fetter Kalkulation erlaubt, so ist doch als Preisregulator die Migros noch da, so daß nur die gläubigen L. V. Z.-Konsumenten fürs Ideal zahlen und nicht die Zürcher Konsumentenschaft im allgemeinen. In diesem Sinne ist es ja ganz recht, daß der L. V. Z. sich stärkt und die Linie etwas verliert. Damit ist auch das Geschrei widerlegt, die Migros bringe die Genossenschaften um.

Neapolitanischer Blumenkohl p. St. 70 Rp. an allen Wagen 2 grosse Stücke Fr. 1.50

Französ. Kopfsalat 2 Stück 50 Rp.

Grape-Fruits, beste Provenienz: Florida an allen Wagen 2 Stück Fr. 1.50 p. St. 75 Rp.

Feinste Messina-Zitronen 14 St. 50 Rp. an allen Wagen Pack à 14 Stück 60 Rp.

Erbsen-Konserven

Fin, grosse Büchse ganzes Fr. 1.50
Moyens, zwei grosse Büchsen Fr. 2.50

Versandabteilung

spediert nach allen Orten prompt und zuverlässig. Gefl. Preisliste und Versandbedingungen verlangen

Migros A.-G. Basel 2
Tel. Safran 73.06